



An die
Telekom-Control-Kommission (TKK)
z. Hd. der RTR-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
marktanalyse@rtr.at

Verizon Austria GmbH

Handelskai 340

A-1023 Wien

Walter Hediger

Regulatory Affairs

Tel.: +41 (0)44 580 85 32

Fax: +41 (0)44 580 80 21

eMail: walter.hediger@ch.verizon.com

**Stellungnahme zum Verfahren M1/12 und dem
Entwurf einer Vollziehungshandlung im
Teilverfahren M1.10/12, Mobil-Terminierung**

Wien, am 25.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verizon Austria GmbH erstattet zu dem im Teilverfahren M 1.10/12, Mobil-Terminierung, ergangenen Entwurf einer Vollziehungsmassnahme (M1.10/2012-56) folgende Stellungnahme. Im Wesentlichen kann den Ausführungen zu den festgestellten Wettbewerbsproblemen und Regulierungsinstrumenten sowie den Grundzügen der Kostenberechnung gefolgt werden. Hingegen sind Vorbehalte, wie auch in den beiden Festnetzverfahren, zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes (WACC) anzubringen.

Unschlüssige Ermittlung des WACC

Allgemein

Der zu Grunde gelegte Kostenmassstab (pure-LRIC) und das eingesetzte Kostenrechnungsmodell (Bottom-up) sind im Grundsatz akzeptierbar. Hingegen wendet sich Verizon gegen die Art und Weise der Bestimmung der in die Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) einflussenden Marktrisikoprämie. Diese wird als arithmetischer Mittelwert zwischen den beiden Werten 5% und 12% bestimmt. Die Mittelwertbildung zweier Eckwerte wird nicht grundsätzlich abgelehnt, solange beide Eckwerte schlüssig bestimmt werden, was hier eben nicht der Fall ist.

2.2 Nicht begründete Bandbreite der Marktrisikoprämie

In dem dem Entscheidentwurf zugrunde liegenden Gutachten führen die Gutachter aus, dass sie in früheren Verfahren für die Ermittlung des WACC regelmässig eine Marktrisikoprämie in Höhe von 5,5% zur Anwendung brachten. In einem bestimmten früheren, mehrere Jahre

zurück liegenden Verfahren sei jedoch im damaligen Gutachten in Frage gestellt worden, ob diese Höhe auch langfristig gerechtfertigt wäre. Um jedoch die „derzeit wiederum unsichere Situation“ zu berücksichtigen, würde von den Gutachtern bei der Ermittlung des WACC nun für die Marktrisikoprämie ein Band zwischen 5% und 12% als angemessen angesehen. Während der untere Wert von 5% schlüssig ist, bleibt aber völlig unklar, warum ein oberer Wert von 12% angemessen sein soll. Stützen sich die Gutachter dabei auf konkrete Vergleichswerte, auf eine selbständig durchgeführte Analyse oder bloss auf ihr Bauchgefühl? Eine Darlegung der Gründe, die die Angemessenheit gerade dieses Bandes für die Marktrisikoprämie darlegen würde, bzw. eine seriöse Herleitung der Marktrisikoprämie, fehlt völlig. Auch falls in einem früheren Verfahren tatsächlich ein Wert von 12% in die Berechnung eingeflossen sein sollte, genügt ein blosser Verweis auf jenes Verfahren nicht. Nach mehreren Jahren hat sich der Kenntnisstand über die Wirtschafts- und Risikoentwicklung verändert und eine aktuelle Beurteilung und Begründung ist deshalb notwendig.

2.3 Keine Begründung für das arithmetische Mittel

Unter Heranziehen der weiteren von der A1 Telekom Austria verwendeten Parameter, Kreditrisikoprämie, Beta, Steuerquote, Eigenkapitalrendite etc. ermitteln die Gutachter einen WACC, der zwischen 12,33% und 8,74% zu liegen kommt. Sie ermitteln in der Folge das arithmetische Mittel dieser Größen, stellen fest, dass dieses mit 10,53% nur 0,05%-Punkte über dem von A1 Telekom Austria verwendeten Zinssatz von 10,48% liegt und belassen den von A1 Telekom Austria verwendeten Zinssatz von 10,48%.

Der einzige Unterschied in der Ermittlung dieser beiden Werte liegt in den jeweils unterschiedlich angenommenen Marktrisikoprämien, die aber wiederum beträchtlich voneinander abweichen (mehr als das Doppelte). Fraglich ist daher, warum die Werte trotz der unschlüssigen Festlegung der oberen Bandbreite der Marktrisikoprämie und des daraus resultierenden großen Unterschieds des Kapitalkostenzinssatzes einfach gemittelt werden.

Ein einfaches rechnerisches Mittel zur Festlegung eines für die Zusammenschaltung relevanten Wertes ist nur dann zulässig, wenn es keinen besseren Weg gibt, sich dem wahren Werten anzunähern. Tatsächlich führen die Sachverständigen nirgendwo aus, dass dies so der Fall wäre. Die Sachverständigen treffen überhaupt keine Aussage darüber, warum sie gerade so vorgehen. Es ist daher durchaus denkbar, dass die Werte gezielt so angesetzt wurden, dass ein Ergebnis ermittelt wird, das dem der A1 Telekom Austria möglichst nahe kommt.

2.4 Vorgehensweise wäre sachlich zu begründen gewesen

Vor dem Hintergrund, dass auch schon relativ geringfügige Veränderungen beim WACC beträchtliche Auswirkungen auf die Kosten der hier relevanten Leistungen haben und dass die Marktrisikoprämie eine wesentliche Rolle bei der Festlegung des WACC spielt, wäre dieser Wert mit größter Sorgfalt zu ermitteln und zu begründen gewesen. Der bloße Hinweis auf eine „derzeit wiederum unsichere Situation“ dürfte auch für die Behörde nicht ausreichend sein. Das dem Entscheidentwurf zugrunde liegende Gutachten ist daher auch in diesem Punkt unschlüssig.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unseres Vorbringens und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für Verizon Austria GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Hediger", followed by a long horizontal stroke.

Walter Hediger
Head of Regulatory Affairs Austria & Switzerland